

SATZUNG



des

Schulverein GSNS von 2015 e.V.

Niendorfer Straße 13, 22848 Norderstedt

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Name „Schulverein GSNS von 2015 e.V.“. Er wurde am 10.04.2015 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Das Ziel des Schulvereins ist die materielle und finanzielle, sowie die ideelle und ehrenamtliche Unterstützung der schulischen Arbeit, sowie des schulischen Lebens an der Grundschule Niendorfer Straße.
- 2) Die zur Verwirklichung dieser Zwecke benötigten Mittel gewinnt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der/die jeweilige Rektor/Rektorin der Grundschule Niendorfer Straße ist im Rahmen seines Amtes automatisch und beitragsfrei Mitglied des Vereins.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Kind bzw. bei mehreren Kindern, das letzte Kind einer Familie die Grundschule Niendorfer Straße verlässt.
- 4) Der automatischen Kündigung kann formlos schriftlich widersprochen werden, wenn die Mitgliedschaft im Verein auch über das Ausscheiden der Kinder fortbestehen soll.
- 5) Als weitere Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen (vornehmlich die Eltern der Schülerinnen und Schüler unserer Schule), sowie Personenvereinigungen angehören.
- 6) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 7) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 1) Die unter § 3 genannten Mitglieder entrichten einen minimalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,00 Euro pro Schuljahr. Der Beitrag ist jeweils zum 01. November eines Jahres fällig.
- 2) Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages ist möglich und liegt im Interesse des Vereins. Die Höhe des selbst gewählten Beitrages ist auf der Beitrittserklärung anzugeben.
- 3) Der Beitrag wird binnen vier Wochen nach Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.
- 4) Die Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- 5) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Jahresbeitrag unter die Mindestgrenze herabsetzen, wenn dafür in der Person des Mitgliedes wirtschaftliche Gründe vorliegen.

§ 5 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr lehnt sich an das Schuljahr an (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand des Vereins
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2) Die normale Amtsperiode aller gewählten Organe und Ämter des Vereins beläuft sich auf **zwei Jahre**.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden sowie dem / der Kassenwart*in.
- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein sowohl gerichtlich, wie auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen muss.
- 3) Bei Beträgen bis 1500,00 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Fördermittel.

- a) Die Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel sind in einer digitalisierten Aktennotiz angemessen zu protokollieren.
- b) Für Beträge bis 750,00 Euro entfällt die Protokollierung.
- 4) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind in separaten Wahlgängen zu wählen.
 - c) Der Vorstand wird für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.
 - d) Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich.
 - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, muss nur dieses Mitglied neu gewählt werden. Bis zur Neuwahl kann vom Beirat ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmt werden.

§ 8 Beirat

- 1) Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus
 - a) den drei Vorstandsmitgliedern,
 - b) dem Rektor / der Rektorin der Grundschule Niendorfer Straße,
 - c) maximal drei Vertretern der Elternschaft.
- 2) Der Beirat wird vom Vorstand auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr bestellt.
 - a) Es können auch mehr als drei Vertreter der Elternschaft bestellt werden. Diese verstehen sich dann als Ersatzvertreter. Die maximale Anzahl der Stimmen im Beirat bleibt aber auf drei begrenzt.
- 3) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Fördermittel ab 1500,01 Euro pro Vorgang.
 - a) Die Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel sind in einer digitalisierten Aktennotiz angemessen zu protokollieren.

§ 9 Finanzmittel

- 1) Die Finanzmittel bestehen aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, aus Spenden sowie aus weiteren Einnahmen (z.B. aus eigenen Veranstaltungen).

§ 10 Verwendung der Finanzmittel

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können gegen entsprechende Nachweise erstattet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- 4) Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Vorstand bzw. der Beirat (entsprechend §§ 7,8 dieser Satzung) mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung für die Verwendung der Mittel. Persönliche Daten unterliegen hierbei der Geheimhaltung.

§ 11 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Der / Die **Kassenwart*in** führt alle Finanzgeschäfte des Vereins und ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig.
- 2) Er/Sie ist für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
- 3) Er/Sie erstellt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Der / Die Kassenprüfer*in wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode gewählt.
- 2) Nach Fertigstellung der Jahresabrechnung durch den/die Kassenwart*in erfolgt zeitnah die Kassenprüfung durch den/die gewählten Kassenprüfer*in.
 - a) Dabei sind mindestens die ordnungsgemäße Buchung der Finanzmittel,
 - b) die rechnerische Richtigkeit und
 - c) die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu prüfen.
- 3) Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin bescheinigen auf dem Original der Jahresabrechnung die Prüfung sowie das Prüfergebnis oder verfassen einen eigenständigen Bericht, der dann zur Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
- 4) Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Prüfung und das Prüfergebnis.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend in Wahljahren mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn es der Beirat bzw. der Vorstand durch einen Beschluss oder
 - b) wenn es mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und einer Begründung dies verlangen.
- 3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern durch den Vorsitzenden **mindestens 1 Woche** vorher bekanntgegeben werden.
- 4) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu ernennen oder nach Zustimmung aller Anwesenden eine geeignete Aufzeichnung zu starten. Über die Verhandlungen/Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll wird ggf. von Schriftführer und von allen Vorständen unterzeichnet.
- 5) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - a) Alle Vorstandsmitglieder nehmen während der Beschlussfassung ihr Stimmrecht aus ihrer eigenen Vereinsmitgliedschaft war.
- 6) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hierüber kann nur in Anwesenheit des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens fünf Vereinsmitgliedern gestellt werden.
- 3) Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern auf dem Postweg (Datum des Poststempels) bzw. digital per e-Mail (Versanddatum der e-Mail) zugesandt werden.
- 4) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Norderstedt, dies es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule Niendorfer Straße bzw. ihrer Nachfolgeschule zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese geänderte Satzung des Schulvereins der Grundschule Niendorfer Straße tritt direkt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Die ordnungsgemäße Genehmigung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 1. November 2023 und wird vom amtierende Beirat durch Unterschrift bestätigt.

Norderstedt, 01.11.2023:

Vorstand:

 Enrico DICKERT 1. Vorsitzende*r	 Sina HEILER 2. Vorsitzende*r	 Martin RIEBLING Kassenwart*in
---	---	---

Rektor*in:


Niklas KISSLING
Rektor

Beirat:

 Marvin LIEDTKE Beirat	 Stefan SCHÖNEBORN Beirat	 Nils GUNDLACH Beirat
---	--	--

Diese elektronischen Dokument ist nicht mit den originalen Unterschriften versehen.
Das Originaldokument mit den händischen Unterschriften liegt dem Vereinsvorstand vor.